

MERKBLATT ZUR SCHWEIZERISCHEN SCHULDBETREIBUNG (SchKG)

In der Schweiz wird die **Zwangsvollstreckung auf Geldzahlung und Sicherheitsleistung auf dem Wege der "Schuldbetreibung"** durchgeführt. Sie ist geregelt im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (**SchKG**) vom 11. April 1889, mit seitherigen Abänderungen). Diese Regelung, die von ausländischen Vollstreckungsverfahren wesentlich abweicht, wird im vorliegenden Merkblatt in einem kurzen, auf die praktischen Bedürfnisse ausländischer Gläubiger ausgerichteten Teilüberblick dargestellt.

I. Allgemeines

Bei der Einleitung einer Schuldbetreibung sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Betreibung ist ordentlicherweise **am Wohnsitz, bzw. Sitz des Schuldners** bei dem für diesen Ort zuständigen Betreibungsamt durchzuführen.
2. Dem Betreibungsamt sind bei der Einreichung des Betreibungsbegehrens **keine Beweismittel einzusenden**; diese werden erst dann (und vom Richter) benötigt, wenn der Schuldner die in Betreibung gesetzte Forderung ganz oder teilweise bestreitet (**Rechtsvorschlag erhebt**).
3. **Kosten der Gläubigervertretung** im Betreibungsverfahren können dem Schuldner **nicht** überbunden werden.
4. Die Abwicklung des Betreibungsverfahrens wird erleichtert, wenn die auf dem amtlichen Betreibungsformularen aufgedruckten Bestimmungen befolgt werden.

II. Anhebung der Betreibung

Die Betreibung wird durch Einreichung eines **BETREIBUNGSBEGEHRENS** beim zuständigen Betreibungsamt, am einfachsten unter Verwendung des entsprechen amtlichen Formulars, angehoben. Dabei sind anzugeben: der Name und Wohnadresse des **Gläubigers** und seines allfälligen Bevollmächtigten, der vollständige Name und genaue Wohnadresse des **Schuldners** (möglichst mit Geburtsdatum) und gegebenenfalls seines gesetzlichen Vertreters, die **Forderungssumme in Schweizer Währung** (allfällig mit Umrechnungskurs für eine Forderung in ausländischer Währung), bei verzinslichen Forderungen der **Zinsfuss und der Tag**, seit dem Zins gefordert wird, sowie die **Forderungsurkunde** und deren Datum, bzw. in Ermangelung einer Urkunde der **Forderungsgrund**. Neben der Einreichung des Betreibungsbegehrens hat der Gläubiger dem Betreibungsamt den Kostenvorschuss für den Erlass des Zahlungsbefehls zu entrichten, einzahlbar auf das Postcheck-Konto des Betreibungsamtes. Die Höhe des Kostenvorschusses ist auf dem Betreibungsbegehren ersichtlich.

Das Betreibungsamt erlässt aufgrund des **Betreibungsbegehrens** einen Zahlungsbefehl an den Schuldner, mit der Aufforderung, die darin genannte Forderung nebst allfälligem Zins und Betreibungskosten **binnen 20 Tagen** zu bezahlen. Bleibt der Zahlungsbefehl - ganz oder teilweise - unbestritten (was der dem Gläubiger zugehenden Ausfertigung des Zahlungsbefehls zu entnehmen ist), kann der Gläubiger nach erfolglosem Ablauf der 20tägigen Frist - für den unbestrittenen Betrag - **die Fortsetzung** der Betreibung verlangen.

III. Der Rechtsvorschlag und seine Beseitigung

Dem Schuldner steht das Recht zu, innerhalb 10 Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls Rechtsvorschlag zu erheben, d. h. die Forderung ganz oder teilweise zu bestreiten. Die Frist zur Einreichung des Rechtsvorschlages für im Ausland wohnhafte Schuldner (siehe Arrest) beträgt 20 Tage. Der **Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung** der Betreibung für den bestrittenen Betrag. Insoweit ist die Weiterführung der Betreibung **nur nach Beseitigung des Rechtsvorschlages** möglich. Diese hat grundsätzlich auf dem Wege eines **ordentlichen Prozesses** (gerichtliche Klage gegen den Schuldner auf Zahlung des bestrittenen Betrages) zu erfolgen. Im einfacheren **Rechtsöffnungsverfahren** kann der Richter den Rechtsvorschlag aufheben, falls die betreffende Forderung auf einem - bereits vorliegenden vollstreckbaren Gerichtsurteil, einem gerichtlichen Vergleich oder einer gerichtlichen Schuldanerkennung (= **Titel für eine definitive Rechtsöffnung**), bzw. auf einer durch öffentliche Urkunde oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung (= **Titel für provisorische Rechtsöffnung**) beruht.

Entsprechende Rechtsöffnungsbegehren sind **beim zuständigen Richter *)** (nicht beim Betreibungsamt) einzureichen.

Die Rechtsöffnung wird bewilligt, sofern nicht eine gesetzlich zulässige, vom Schuldner erhobene Einwendung (Art. 81 SchKG) als begründet erweist. Nach Bewilligung der **definitiven** Rechtsöffnung kann der Gläubiger beim Betreibungsamt die Fortsetzung der Betreibung verlangen. Bei **provisorischer** Rechtsöffnung ist der Schuldner berechtigt, innert 10 Tagen auf dem ordentlichen Prozesswege eine Aberkennungsklage anzuheben, um materiell den Nichtbestand der (von ihm bestrittenen) Forderung feststellen zu lassen.

Unterlässt der Schuldner die fristgemässe Einreichung der Aberkennungsklage, oder wird er damit abgewiesen, wird die Rechtsöffnung endgültig. Solange lediglich eine **provisorische Rechtsöffnung** besteht, kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung nur gegenüber einem der Pfändung unterliegenden Schuldner mittels **provisorischer Pfändung** erwirken, die alsdann im Falle des Eintritts einer definitiven Rechtsöffnung endgültig wird (vgl. Art. 79 ff SchKG).

*) vgl. Verzeichnis der Rechtsöffnungsrichter in der Schweiz, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 208 vom 25.10.1952, S. 1.

IV. Die Fortsetzung der Betreuung

Die Fortsetzung der Betreuung kann **frühestens nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung des Zahlungsbefehls** an den Schuldner erfolgen (Der Zustellungstag ist auf dem Gläubigerdoppel des Zahlungsbefehls ersichtlich). Sie ist vom Gläubiger oder dessen Vertreter durch Einreichung des **FORTSETZUNGSBEGEHREN** beim zuständigen Betreibungsamt zu verlangen (Formulare bei den Betreibungsämtern erhältlich).

Das Betreibungsamt bestimmt von Amtes wegen die anwendbare Art der Weiterführung der Betreuung: Sie geht gegenüber **im Handelsregister (HR) eingetragenen** Schuldnern grundsätzlich (bis auf wenige Ausnahmen) **auf Konkurs** und bei **nicht eingetragenen** Schuldnern **auf Pfändung**.

War der Zahlungsbefehl bestritten, muss dem Fortsetzungsbegehren das den **Rechtsvorschlag beseitigende Gerichtsurteil** oder eine allfällige an das Betreibungsamt gerichtete **unterzeichnete Erklärung des Schuldners** über den unbedingten Rückzug des Rechtsvorschlages beigelegt werden; bei unbestritten gebliebenen Zahlungsbefehlen sind keine weiteren Unterlagen beizufügen. Zu beachten ist, dass das **Recht auf Fortsetzung** der eingeleiteten Betreuung **mit Ablauf eines Jahres seit Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner erlischt**, wobei der Gläubiger noch innerhalb dieser Jahresfrist in der Betreuung auf Konkurs das **Konkursbegehren** und in der Betreuung auf Pfändung das **Pfändungsbegehren (Fortsetzungsbegehren)** zu stellen hat. In die Jahresfrist nicht eingerechnet wird die Zeit zwischen der Anhebung und der gerichtlichen Erledigung einer Klage zur Beseitigung eines erfolgten Rechtsvorschlages (wie ordentlicher Prozess, Rechtsöffnungsverfahren, Aberkennungsklage).

1.) Auf Konkurs

Aufgrund des Fortsetzungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt gegen dem der Konkursbetreuung unterliegende (im HR eingetragene) Schuldner die Konkursandrohung (Art. 159 ff SchKG). Zahlt der Schuldner die Forderung weiterhin nicht, kann der Gläubiger **nach Ablauf von 20 Tagen seit der Zustellung der Konkursandrohung** an den Schuldner beim zuständigen **Konkursrichter** (nicht beim Betreibungsamt) das **KONKURSBEGEHREN** stellen. Dem Konkursbegehren sind der Zahlungsbefehl und die Konkursandrohung (je Gläubigerdoppel) beizufügen. Der für das Konkursbegehren zu entrichtende Kostenvorschuss ist beim zuständigen Gericht zu erfragen. Der Schuldner hat nach dem Konkursbegehren immer noch die Möglichkeit, die Forderung nebst (allfälligem) Zins und allen Kosten bis zu der vom **Konkursrichter angesetzten Konkursverhandlung** zu begleichen. Bleibt die Zahlung aus, wird über den Schuldner der Konkurs eröffnet. Der Gläubiger, der das Konkursbegehren stellt, haftet für die Verfahrenskosten bis zur 1. Gläubigerversammlung. Zuzugabe der Konkursverhandlung fallen sämtliche gegen den Schuldner hängigen Betreibungen grundsätzlich dahin (und haben alle Gläubiger ihre Forderungen beim zuständigen Konkursamt anzumelden). Das gesamte dem Gemeinschuldner zur Zeit der Konkursverhandlung gehörende und der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen bildet eine einzige Masse (**Konkursmasse**), die alsdann - unter Vorbehalt der Deckung der Verfahrenskosten - im Konkursverfahren zur gemeinschaftlichen Befriedigung der Gläubiger (entsprechend der Rangfolge) verwertet wird.

2.) Auf Pfändung

Dem der Pfändung unterliegenden Schuldner wird auf das Fortsetzungsbegehren hin die Pfändung angekündigt und diese, wenn er nicht bezahlt, kurz darauf vollzogen. Gläubiger und Schuldner erhalten eine Abschrift der Pfändungsurkunde, aus der sich ergibt, was gepfändet worden ist und welche Gläubiger an der betreffenden Pfändung teilnehmen (Pfändungsgruppe).

V. Verwertung und Abschluss der Betreuung (auf Pfändung)

Kommt der Pfändungsschuldner seiner Zahlungspflicht weiterhin nicht nach, kann der Gläubiger beim Betreibungsamt das **VERWERTUNGSBEGEHREN** (Formular beim Betreibungsamt erhältlich) stellen, für **gepfändete bewegliche Vermögenswerte und Forderungen frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr, für Liegenschaften frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre** nach dem Pfändungsvollzug. Eine Betreuung, die sich auf einen Arrest gegen einen nicht am Betreuungsort wohnhaften Schuldner stützt, findet ihren Abschluss in der Ausweisung des aus der Verwertung der gepfändeten Gegenstände gegebenenfalls erzielten Erlöses an den Gläubiger. Dagegen wird eine Betreuung gegen einen am Betreuungsort wohnenden Pfändungsschuldner, sofern die Forderung nach dem Verwertungsergebnis nicht oder nicht voll bezahlt werden kann, durch einen für den ungedeckt gebliebenen Betrag auszustellenden **Verlustschein** abgeschlossen. Dieser gilt in einer neuen Betreuung gegen den Schuldner als Schuldanerkennung (= **provisorischer Rechtsöffnungstitel**) sowie als Arrestgrund. Die im Verlustschein verkündete Forderung ist vom Schuldner nicht zu verzinsen und ihm gegenüber während 20 Jahren seit dessen Ausstellung gültig; indessen verjährt sie gegenüber seinen Erben, wenn der Gläubiger es unterlässt, sein Forderungsrecht innerhalb eines Jahres nach dem Erbschaftsantritt geltend zu machen.

VI. Arrest und Arrestbetreuung

Die Bestimmungen über das Arrestverfahren finden sich in Art. 271 ff SchKG. Durch den Arrest kann der Gläubiger **in der Schweiz befindliche Vermögenswerte** des Schuldners - im Sinne einer vorsorglichen Massnahme - mit vollstreckungsrechtlichem Beschlag belegen lassen. Der Arrest wird von der zuständigen Behörde des Ortes, wo das Vermögensstück sich befindet, bewilligt, sofern der Gläubiger seine Forderung und das Vorhandensein eines Arrestgrundes glaubhaft macht. Als Arrestgrund anerkannt ist u. a. ein dem Gläubiger gegen seinen Schuldner ausgestellter Verlustschein oder das Fehlen eines Wohnsitzes (Sitzes) des Schuldners in der Schweiz. Verarrestierbar ist jegliches pfändbares Vermögen des Schuldners in der Schweiz. Darunter fällt auch der das betreibungsrechtliche **Existenzminimum übersteigende Lohnanspruch** (höchstens auf die Dauer eines Jahres) des im Ausland wohnhaften Schuldners gegenüber seinem Arbeitgeber in der Schweiz, an dessen Sitz der betreffende Anspruch als gelegen gilt.

A. Arrestgründe gemäss Art. 271 SchKG

1. Der Gläubiger kann für eine fällige Forderung, soweit diese nicht durch ein Pfand gedeckt ist, Vermögensstücke des Schuldners mit Arrest belegen lassen;
2. wenn der Schuldner keinen festen Wohnsitz hat;
3. wenn der Schuldner in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu entziehen, Vermögensgegenstände beiseite schafft, sich flüchtig macht oder Anstalten zur Flucht trifft;
4. wenn der Schuldner auf der Durchreise begriffen ist oder zu den Personen gehört, welche Messen und Märkte besuchen, für Forderungen, die ihrer Natur nach sofort zu erfüllen sind;
5. wenn der Schuldner nicht in der Schweiz wohnt, kein anderer Arrestgrund gegeben ist, die Forderung aber einen genügenden Bezug zur Schweiz aufweist oder auf einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil oder auf einer Schuldanerkennung im Sinne von Artikel 82 Absatz 1 beruht;
6. wenn der Gläubiger gegen den Schuldner einen provisorischen oder einen definitiven Verlustschein besitzt.

Zur Erwirkung eines Arrestes hat der Gläubiger bei der zuständigen Arrestbehörde ein **ARRESTBEGEHREN** einzureichen. Dem Arrestgesuch sind die für die Bewilligung des Arrestes nötigen Unterlagen wie Vollstreckungstitel, Schuldanerkennung und dergleichen beizufügen. Die zu verarrestierenden **Vermögenswerte und deren Standort sind genau zu bezeichnen**. Für die Behandlung des Arrestgesuches hat der Arrestgläubiger der Arrestbehörde einen Kostenvorschuss zu entrichten.

Nach Bewilligung des Arrestes übermittelt die Arrestbehörde den von ihr erlassenen **Arrestbefehl** dem für den Arrestort zuständigen Betreibungsamt. Dieses vollzieht den Arrest und stellt anschliessend dem Gläubiger wie auch dem Schuldner eine Abschrift der **Arresturkunde** zu. Mit der Arrestlegung wird zugleich die Zuständigkeit des Betreibungsamtes am Arrestort für die Durchführung der zur Arrestprosequierung erforderlichen **Betreibung** begründet, auch gegenüber einem im Ausland wohnhaften Schuldner (Art. 52 SchKG).

Zum Zwecke der **Arrestprosequierung** muss der Gläubiger innert 10 Tagen seit Zustellung der Arresturkunde beim zuständigen Betreibungsamt das entsprechende **BETREIBUNGSBEGEHREN** einreichen. Auf dem Betreibungsbegehren ist unter der Rubrik "BEMERKUNGEN" auf den erfolgten Arrest hinzuweisen (z. B. gem. Arrest Nr... vom ...). Erhebt der Schuldner gegen den danach erlassenen Zahlungsbefehl **Rechtsvorschlag**, ist der Gläubiger gehalten, innen 10 Tagen seit der Mitteilung des Rechtsvorschlages beim zuständigen Richter Rechtsöffnung zu verlangen oder die Klage auf Anerkennung seines Forderungsrechts anzustellen; wird er im Rechtsöffnungsverfahren abgewiesen, hat er innerhalb von 10 Tagen nach Mitteilung des Urteils die ordentliche Klage einzuleiten.

Klage

Die Zuständigkeit der Richter richtet sich nach den zwischen den Ländern herrschenden Bestimmungen und Abkommen, d. h. es ist zu beachten, wo bei welcher Nationalität (des Schuldners) Klage einzureichen ist.

Erhebt der Schuldner in der Arrestbetreibung keinen Rechtsvorschlag oder ist dieser beseitigt, hat der Gläubiger **innert 10 Tagen** um die **Fortsetzung** der Betreibung zu erwirken, beim Betreibungsamt das **Fortsetzungsbegehren** zu stellen. Für dessen Einreichung und den weiteren Verlauf des Verfahrens sind alsdann die Regeln wie unter Ziffern **3.** und **5.** beschrieben - anwendbar. Hierbei ist zu beachten, dass die Fortsetzung der Betreibung gegenüber einem Schuldner mit **Wohnsitz im Ausland** nur auf dem Wege der **Pfändung der Arrestgegenstände** erfolgt. Sollten die verarrestierten Gegenstände nicht zur Deckung der gesamten Forderung reichen, erhält der Gläubiger **keinen Verlustschein** für die ungedeckte Forderung.

WICHTIG

Hält der Gläubiger die vorgenannten Bestimmungen oder Fristen nicht ein, fällt der Arrest dahin und damit auch die Möglichkeit zur Weiterführung der Arrestbetreibung. Der Arrestbeschluss müsste aufgehoben werden, d. h. der Schuldner könnte wieder frei über die verarrestierten Vermögenswerte verfügen.

VII. Schlussbemerkung

Für Einzelheiten der hier geschilderten Zwangsvollstreckungsverfahren sowie für die in diesem Merkblatt nicht behandelten speziellen Betreibungsverfahren und das Konkursrecht wird auf das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) verwiesen (insbesondere Betreibung auf Pfandverwertung Art. 151; Wechselbetreibung Art. 177 ff; Miet- und Pachtzinsbetreibung Art. 282 ff; Konkursrecht und -verfahren Art. 197 ff und 221 ff SchKG).

Abschliessend wird dem ausländischen Gläubiger empfohlen, sich in wichtigeren Fällen durch einen (möglichst am Betreibungsort praktizierenden Rechtsanwalt) vertreten zu lassen.

Gesetzesgrundlage und Quellen zum Schuldbetreibungs- und Konkurs (SchKG)

Weitere Informationen auf der Website der Betreibungsämter des Kt. Aargau

Dank gebührt dem Betreibungsamt Rheinfelden für die Zusammenstellung dieses Merkblattes!